

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 248

Diez, Montag den 23. Oktober 1916

56. Jahrgang

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsortes der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbestimmt die Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaltung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schulverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und befähigend.

falls, welche Bestgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührrnisse nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigstens lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszusahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbstständig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinzialen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtterre) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsortes (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührrnisse bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufrechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebührrnisse in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren mündlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde- (Guts-) vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzudeuten sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Fibeldienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.
Befeler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
von Loebe.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

I. 9878. Am 2. Oktober d. Js. hier gestohlen:
1 Einspänner-Wolke mit graublauem Anstrich und einem Firmenschild mit der Aufschrift: „Gustav Pinf“. Wert: 300 Mark.

I. 9876. Am 5. Oktober d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 342 098, schwarzer Rahmenbau, gelbe Felgen, die linke Pedale ist halb abgebrochen. Wert: 30 Mark.

I. 10000. Am 10. Oktober d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Hiloesia“, Fabrik-Nr. nicht bekannt, schwarzer Rahmenbau, gelbe Felgen, gelbe Schutzbleche mit schwarzen Streifen, gebogene Lenkstange, Torpedo-freilauf. Wert: 100 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Bez.

Limburg, den 12. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden des Kreisarbeitsnachweises Limburg sind ab 10. Oktober wie folgt festgesetzt:

Werktag von 9—1 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags,
Samstag nachmittags geschlossen,
Sonntag von 11—12½ Uhr vormittags.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Bahn).

Bekanntmachung.

Einen besonders raffinierten Schwindel hat eine unbekannte Frauensperson am 21. d. Mts. hier verübt, indem sie einem Dienstmann zwei, an hiesige Geschäfte gerichtete Briefe übergab, auf den Namen einer Frau Adolf Busch in einer Villa bei Langenschwalbach Waren bestellte und sich dieselben durch den Dienstmann nach dem Bahnhof bringen ließ, mit denen sie dann unbekannt wohin abreiste, ohne je wieder etwas von sich hören zu lassen. Es gelang ihr auf diese Weise 4 Puppen und 6 Karten-Quartettspiele für Kinoer im Gesamtwerte von 47,75 Mark zu erschwindeln.

Die Schwindlerin ist etwa 20 bis 25 Jahre alt, ca. 1,60 Meter groß, hat dunkelblonde Haare, trug langen gelblich-grauen Damengummimantel und kleinen dunklen Hut.

Um eingehende Nachforschung und Benachrichtigung im Ermittlungsfalle wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Bez.

J.-Nr. II b. 11463 M. f. S.
V. 6340 M. d. S.

Berlin W. 9, den 8. Oktober 1916.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung
zur

Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916
(RGBl. S. 834).

Am Grund des § 27 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtswärter) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

2. Bei Unterfügung des Handels mit Säcken (§ 25 der Bekanntmachung) hat die zuständige Behörde die von ihr getroffenen und die auf Beschwerde ergehenden Entscheidungen sofort der Reichs-Sackstelle (Berlin W., Lüpfowstraße 89/90) mitzuteilen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Maubach.

Nichtamtlicher Teil.
Kriegs-Chronik.

13. Okt.: Ein neuer großer Durchbruchversuch der Engländer und Franzosen zwischen der Ancre und Somme scheitert. — Bei einem Angriff französischer Flugzeuge auf süddeutsche Städte werden neun feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Unveränderte Lage an der russischen Front. — Die Säuberung Siebenbürgens von den Rumänen macht Fortschritte. — Serbische Angriffe am Cerna-Vogen werden abgewiesen.

14. Okt.: Neue Angriffe der Engländer und Franzosen werden glatt abgeschlagen, soweit sie überhaupt durch das Sperrfeuer gebracht werden konnten. Der Ostteil des Ambois-Waldes kommt in Besitz der deutschen Truppen. — Westlich von Luz lebhaftere

15. Okt.: Fortdauer der erbitterten Kämpfe beiderseits der Somme. — Gesteigerte Gefechtsaktivität bei Lud. Angriffe der Russen werden abgeschlagen. — Rumänische Angriffe am Szurdul-Paß scheitern. Ebenso scheitern starke feindliche Angriffe westlich der Bahn Monastir-Florina.
16. Okt.: Neue Angriffe an der Somme. — Neue Angriffe der Russen bei Lud werden zurückgeschlagen. Ebenso scheitert eine russische Unternehmung an der Karajowka. — Die Kämpfe an der rumänischen Grenze dauern an.
17. Okt.: Lebhafteste Artillerie- und Infanteriekämpfe an der Front vom Meere bis an die Argonnen. 6 feindliche Flugzeuge werden abgeschossen. — Bei Lud und an der Karajowka werden alle Anstürme, die drei- und zehnmal wiederholt werden, abgeschlagen. An einer Stelle werden noch etwa 2000 Russen samt 10 Maschinengewehren eingebracht. — Die Rumänen versuchen an der Ostfront Widerstand zu leisten. — Auf dem Balkan können feindliche Teilvorstöße nichts an der Lage ändern.
18. Okt.: Feindliche Angriffe an der Somme werden schon im Entstehen zum Scheitern gebracht. — Die Kämpfe bei Lud flauen ab. Angriffe der Russen bei Balloise werden abgewiesen. Südwestlich Gerbutow wird ein russischer Stützpunkt gestürmt. — Siebenbürgischer Kriegsschauplatz unverändert.
19. Okt.: An der Somme wird ein großer Durchbruchversuch in schwerem Ringen vereitelt. Geringen Geländegewinn müssen die Engländer und Franzosen mit furchtbaren Verlusten bezahlen. — Den Russen werden am Stochod Gräben entrissen. Bei einem Angriff bei Dubnow holen sich russische Gardetruppen eine Schluppe. — An den Rüssen der rumänischen Grenze entzünden sich erbitterte Kämpfe. — Ebenso an der Cerna.
20. Okt.: Ein deutscher Angriff entzweit den Engländern den größten Teil der von ihnen besetzten Gräben westlich der Straße Camcourt l'Abbaye-Le Parquet. — Vergebliche russische Angriffe nördlich Siniawa am Stochod. — Westlich Swistelniki auf dem Karajowka-Westufer wird eine wichtige russische Höhenstellung gestürmt. — Fortgang der Kämpfe an den rumänischen Grenzkämmen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Ein Verfütterungsverbot von Zuckerrüben erließ das sächsische Ministerium des Innern. Die Bewilligung von Ausnahmen darf nur erfolgen, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Verarbeitung der Rüben in einer Zuckerrübenfabrik ausgeschlossen ist oder diese für die öffentliche Ernährungswirtschaft offenbar von Nachteil wäre. Der Verfütterung gleichzustellen und also untersagt ist das übermäßige Köpfen der Rüben, das heißt das Köpfen unter der Blattnarbe.

!: **Kartoffelversorgung.** Infolge der vielfachen Knappheit ist die Ablieferung sämtlicher Kartoffeln, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen den einzelnen Erzeugern zu überlassen sind, dringend notwendig. Im Unterlahnkreise wird zur Zeit sehr rege an der Kartoffelablieferung gearbeitet und man darf daher von der Einsicht der Bevölkerung wohl erwarten, daß das Eingreifen der Militärbehörde zum Zwecke der Ablieferung nicht notwendig wird, denn im Falle der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Ablieferung würde eine sofortige Wegnahme erfolgen müssen. Eine Verfütterung unversehrter Kartoffeln darf auf keinen Fall stattfinden.

Ministerpräsident gab in einem Sonderblatt des Regierungsamtsblattes bekannt, er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß bei Anspannung aller Kräfte größere Mengen Kartoffeln hätten abgeliefert werden können. Er wies die Landräte an, sofort zur Enteignung von Kartoffeln zu schreiten, wenn der Kartoffelerzeuger nicht nach besten Kräften der Ablieferungspflicht nachkommt, da einzelne Landwirte zwar den gesetzlichen Höchstpreis verlangten, sich aber für Anfuhr bis zwei Mark für den Zentner zahlen ließen. Er habe gleichfalls die Landräte angewiesen, bei derartigen Preisforderungen sofort die gesamte Kartoffelernte des betreffenden Erzeugers zu enteignen, außerdem die Anzeige wegen Preiswuchers bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. — Im Königreich Sachsen sind die Kartoffeln bereits beschlagnahmt.

Einschränkung der Personenzüge. Sicherem Vernehmen nach, so berichtet man der „Frkf. Ztg.“ aus Berlin, sollen vom 1. Dezember ab auf den preussischen Haupt- und Nebenbahnen eine Reihe von Personenzügen ausfallen. Eine demnächst einzuberufende gemeinsame Besprechung von Mitgliedern der Direktionsbezirke soll darüber verhandeln und beschließen, ob auch D- und Eizüge fortfallen sollen, steht noch dahin.

Der General Winter rückt an.

Die Vorausbestimmung der Witterung einer Jahreszeit ist ein schwereres Stück Arbeit, als sich manche freiwillige Meteorologen träumen lassen, und es passiert immer noch, daß ein erfahrener alter Schäfer mit seinem Wissen obenauf bleibt und die berufsmäßigen Wettermacher besiegt. Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß die Wetterbestimmung in den letzten zehn Jahren recht große Fortschritte gemacht hat. Jetzt rückt nun der General Winter an, den die Russen schon 1914 als ihren natürlichen Verbündeten betrachteten, während er uns in Wahrheit hilfreich zur Seite stand. Der letzte Winter war feucht, reich an Niederschlägen, ein Wettercharakter, den auch das Jahr im wesentlichen beibehalten hat. Die Wettermacher, die einen kalten Winter prophezeit hatten, waren also in einem Irrtum befangen gewesen.

Wie wird sich der Winter von 1916 auf 1917 gestalten? Es sind schon allerlei aus der Natur und aus dem Tierleben berichtet worden, die abermals auf das Eintreten eines kalten Winters gedeutet werden. Nach der starken Abkühlung, die der Frühling, Sommer und Herbst gebracht haben, ist es allerdings wahrscheinlich, daß wir eine Frostperiode bekommen werden. Aber diese braucht weder einen strengen noch einen langen Winter zu bedeuten; die Abkühlung hat im Gegenteil in Verbindung mit der Feuchtigkeit sehr lange gedauert, daß sehr wohl in mäßiger Zeit eine Wendung nach milder und schöner Seite sich einstellen kann, so daß wir nicht nur ein zeitiges, sondern auch ein normales Frühjahr erleben würden.

Als Grenze für den Schneetermin gilt für Deutschland im allgemeinen der Martinstag. Deshalb heißt es auch im Volksmund: „Sankt Martin kommt auf einem Schimmel geritten.“ Das sind noch drei Wochen, aber es haben sich schon zeitiger Schneefälle gezeigt, die auch diesmal eintreten mögen. Darum sind die Mahnungen für die rechtzeitige Kartoffelbergung und für den Transport durchaus angebracht gewesen.

Im allgemeinen haben wir also keinen Anlaß, dem March des Generals Winter mit besonderer Besorgnis entgegenzusehen, wenn wir auch die selbstverständlichen Vorrichtungen nicht außer acht lassen wollen. Beachtet soll werden, daß Bäume und Sträucher eine reiche Fülle von Laub spenden, das den Landwirten und Gärtnern sehr willkommen ist.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.